

Verbot von Sportveranstaltungen

Gemäß dem „Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage – (Feiertagsgesetz – Lft G) – vom 15. Juli 1970 – in Kraft getreten am 1. August 1970 – gelten für den Sport folgende Regelungen:

Verbot von öffentlichen, sportlichen und turnerischen Veranstaltungen

bis 13.00 Uhr

- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Totensonntag
- Volkstrauertag
- 1. Weihnachtstag

ab 13.00 Uhr

- Heiligabend

ganztägiges Verbot

- Karfreitag

Keine Verbote, bzw. Einschränkungen bei öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen bestehen an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

- Neujahrstag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Tag der Deutschen Einheit (3.Oktober)
- Allerheiligen
- 2. Weihnachtsfeiertag

Daneben gelten besondere Regelungen bei Versammlungen, Tanzveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, die auch von den Vereinen beachtet werden müssen.

Link zum Feiertagsgesetz in Rheinland-Pfalz:

http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/FeiertG_RP.htm